

XIV. Droschken-Fahrtaxe.

A. Tagesdienst-Tourpreise. (Droschkenhalteplätze siehe Seite 214.)

1. Es ist zu zahlen:

- a) für eine Tourfahrt im inneren Bezirke . . .
b) vom innern in den äußern Bezirk . . .

Bei einer Personenzahl von							
1		2		3		4	
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
—	50	—	80	1	20	1	50
—	80	1	20	1	50	1	80

2. Es ist zu zahlen für eine Tourfahrt:

- a) Filentscher'sche Fabrik, Bürgerfchacht und
Hilsegottesfchacht . . .
b) Neudörfel (Bereinsglück-, Himmelsfürst-,
Fortunafchacht) . . .
c) Stadttheile an Böhlau und Reinsdorf . . .
d) Segengottesfchacht . . .
e) Bockwa . . .
f) Ederfchacht . . .
g) Oberhofndorf . . .
h) Pölbis . . .
i) Weißenborn . . .
k) Schedewig . . .
l) Gasthöfe zu Marienthal . . .
m) Königin Marienhütte zu Gainsdorf . . .
n) Brauerei Gainsdorf . . .
o) Schloß Planig . . .
p) Zwifkauer Kammgarnfspinneri . . .

Zwifchen dem innern oder äußern Bezirke und nebenbenannten Ortfchaften							
—	75	1	20	1	50	1	80
2	—	2	50	3	—	3	50
1	50	2	—	2	50	3	—
1	—	1	50	1	80	2	20
2	—	2	50	3	—	3	50
2	20	2	70	3	20	3	70
3	—	3	50	4	—	4	50
1	—	1	50	1	80	2	20

3. Fahrten von einem Punkte des Landbezirks nach einem andern Punkte desselben find als Zeitfahrten zu bezahlen.

4. Wenn eine Droschke eine Person zu einer Fahrt besonders abzuholen hat, fo ist dieses Abholen nur in folgenden Fällen nach nachstehenden Sätzen besonders zu vergüten:

- a) wenn der Ort des Abholens im äußern Bezirke liegt, die Fahrt selbst aber entweder nach einem andern Punkt dieses Bezirks oder nach dem Landbezirke zu machen ist und dabei der innere Bezirk wieder berührt werden muß, mit 10 Pfennigen;
b) wenn der Ort des Abholens im Landbezirke liegt, nach demjenigen Satze, welchen eine Person für eine Fahrt dahin zu zahlen hat.

B. Preise für Tagesdienst-Zeitfahrten.

1. Es ist zu zahlen für eine Zeitfahrt:

- a) bis zu 20 Minuten . . .
b) von 21 bis mit 30 Minuten . . .
c) " 31 " " 45 " . . .
d) " 46 " " 60 " . . .

Bei einer Personenzahl von							
1		2		3		4	
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
—	50	—	80	1	20	1	50
—	80	1	20	1	50	1	80
1	20	1	50	1	80	2	20
1	80	2	20	2	50	2	80

2. Wird eine Droschke zu einer Zeitfahrt auf mehr als eine Stunde angenommen, fo ist für die erste Stunde der betreffende Satz unter 1d und überdies für jede folgende Viertelstunde wegen jeder mitfahrenden Person 25 Pfennige zu zahlen.

3. Ist von einer Droschke eine Person besonders zu einer Zeitfahrt abzuholen, fo ist dieses Abholen nur in den Fällen zu bezahlen, in welchen es bei Tourfahrten zu vergüten ist (A 4) und zwar nach denselben Sätzen.